

SATZUNG

Turn- und Sportverein 1909 Gras-Ellenbach e.V.



Inhaltsverzeichnis

§1	<u>NAME, SITZ UND ZWECK.....</u>	<u>- 2 -</u>
§2	<u>ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>- 3 -</u>
§3	<u>BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>- 3 -</u>
§4	<u>BEITRÄGE</u>	<u>- 3 -</u>
§5	<u>STRAF- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN</u>	<u>- 4 -</u>
§6	<u>RECHTSMITTEL</u>	<u>- 4 -</u>
§7	<u>VEREINSORGANE</u>	<u>- 4 -</u>
§8	<u>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>- 5 -</u>
§9	<u>VORSTAND</u>	<u>- 6 -</u>
§10	<u>GESETZLICHE VERTRETUNG</u>	<u>- 7 -</u>
§11	<u>JUGEND DES VEREINS</u>	<u>- 7 -</u>
§12	<u>ABTEILUNGEN</u>	<u>- 7 -</u>
§13	<u>AUSSCHÜSSE</u>	<u>- 8 -</u>
§14	<u>PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE.....</u>	<u>- 8 -</u>
§15	<u>KASSENPRÜFUNG</u>	<u>- 8 -</u>
§16	<u>AUFLÖSUNG DES VEREINS</u>	<u>- 9 -</u>

§1 Name, Sitz und Zweck

Der am 09.Juli 1909 in Gras-Ellenbach gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 Gras- Ellenbach e.V.“

Er ist Mitglied des Landesportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände. Der Verein Turn- und Sportverein 1909 Gras-Ellenbach hat seinen Sitz in der Großgemeinde Grasellenbach, Ortsteil Gras-Ellenbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwändungsersatz erhalten. Der Aufwändungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr.26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag und Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Die Beiträge werden per Lastschriftverfahren jährlich eingezogen, über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim/den/der Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Lokalpresse „Odenwälder Zeitung“, Homepage des Vereins und in dem Vereinskasten. Der Vereinskasten befindet sich in 64689 Grasellenbach, Güttersbacher Str. 7, an der Hauswand zur Straßenseite.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzende/n oder dessen Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in oder dessen Stellvertreter/in
- dem/der Schatzmeister/in oder dessen Stellvertreter/in

In den Gesamtvorstand kommen die einzelnen Abteilungsleiter/innen und dessen Stellvertreter/innen und bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der/Die Vorsitzende/n beruft/berufen und leitet/leiten die Sitzungen des Vorstands. Er/Sie ist/sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein Vertreter. Nur ausschließlich der/die Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§11 Jugend des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind Mitglied des Vereins, aber gehören nicht dem Vorstand an. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, und von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinseigentum der Gemeinde Grasellenbach in Verwahrung gegeben, die es einem später in Gras- Ellenbach gegründeten oder zu gründenden Sportverein zuwenden soll, der die Sportarten des ehemaligen TSV ausübt.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Februar 1970 beschlossen.

Neufassung der § 2 und 18 wurden von der Mitgliederversammlung am 04.März 1995 ohne Gegenstimme beschlossen.

Vollständige Änderung und Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2014 ohne Gegenstimme beschlossen.

Neufassung der § 1 wurden von der Mitgliederversammlung am 20.11.2015 ohne Gegenstimme beschlossen.